





Firma RUAG Ammotec Austria GmbH IZ NÖ - Süd,Straße 7 - OBJ. 58 D A - 2355 Wiener Neudorf

BEZAHLT

Geschäftszahl:5991 - BAW/15

Sachbearbeiter: FOI. Hallusch

Bescheid

Auf Grund Ihres Antrages vom 04.11.2015 erteilt Ihnen das Beschussamt Wien gemäß den Bestimmungen des Beschussgesetzes, BGBI. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 50/2012 und § 7 Patronenprüfordnung 2013, BGBI. II Nr. 446/2013 unter nachstehenden Auflagen die Berechtigung, für 350 000 Patronen (350 Packungen, Packungen a 1000 Stück)

223 Rem 5,56 x 45

in der Ausführung mit: Hülse T , 3,6 g FMJ

das Prüfzeichen gemäß § 7 Abs. 5 Patronenprüfordnung 2013 bis **November 2016** zu verwenden.

Auflagen:

- 1) Jedes Los dieser Munitionstype ist der zugelassenen Munitionstype entsprechend auszuführen;
- 2) die für die gemäß § 23 Patronenprüfordnung 2013 vorzunehmende Inspektionskontrolle benötigte Munition ist bis **November 2016** zur Inspektionskontrolle vorzulegen.

Gemäß §§ 76 und 78 AVG, BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 5/2008, werden folgende Verwaltungsabgaben und Barauslagen vorgeschrieben:

€	327,00	
€	13,00 Stempelgebühr in	bar BEZAHLT
€	172,50 Barauslagen	
€	512,50	

Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf das Postsparkassenkonto IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001, BIC: BUNDATWW, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides einzuzahlen oder bar beim Beschussamt Wien zu entrichten.

Begründung

Die am 04.11.2015 beantragte Typenprüfung wurde gemäß den §§ 5 - 17 Patronenprüfordnung 2013 an der erforderlichen Anzahl der Patronen,

Los Nr.: T - 15 - 002

durchgeführt und ergab keine Beanstandungen, so dass die Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens für diese Munitionstype erteilt werden konnte. Die Kostenvorschreibungen stützen sich auf die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Beschussamt Wien einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 04.11 .2015

er Leiter des Beschussamtes

ADir Helmut Alge